

Oberlandesgericht Frankfurt am Main

6 U 172/23



Im Namen des Volkes Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e. V., vertreten durch den Vorstand, Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

DAFCO (Dutch Allergy Friendly Concepts) B.V., vertreten durch den Geschäftsführer, Boxhornstraat 1, 3113 AS Schiedam, Niederlande

- Beklagte -

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht _____, den Richter am Oberlandesgericht _____ und die Richterin am Oberlandesgericht _____ im schriftlichen Vorverfahren am 11.05.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000.00 Euro. ersatzweise Ordnungshaft. oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten. zu unterlassen.

im Rahmen geschäftlicher Handlungen für das Produkt "Fruchthäppchen" a. mit der Aussage „Ohne Zucker“, wenn das Produkt 49,8 Gramm Zucker pro 100 Gramm enthält

und/oder

b. mit der Aussage „sonst nix“ „Erdbeere“. wenn das Produkt nur 16% Erdbeerpüree enthält

zu werben bzw. werben zu lassen. wenn dies geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:



2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von t: 242.99 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.03.2026 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und 29 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Der Kläger ist in die bei dem Bundesamt für Justiz geführte Liste qualifizierter Einrichtungen i.S.d. § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte ist ein in den Niederlanden ansässiger Produzent von biologischen, glutenfreien und allergiefreundlichen Lebensmitteln. Sie bot in Deutschland über den Discounter Lidl das Produkt „Fruchthäppchen“ an, dessen Verpackung wie im Urteiltenor abgebildet gestaltet war. Dort befanden sich die Angaben „ohne Zucker“ und „Erdbeere“ -> „sonst nix“. Tatsächlich enthielt das Lebensmittel 49,8g Zucker pro 100g und bestand zu 82% aus Apfelpüree. Der Kläger mahnte die Beklagte erfolglos ab. Für die Abmahnung entstanden dem Kläger pauschale Kosten in Höhe von 242,99 €. Zur Abgabe der Unterlassungserklärung setzte der Kläger der Beklagten mehrfach Nachfristen.

Der Kläger beantragt, wie erkannt.

Die Klage ist der Beklagten am 27.03.2026 zugestellt und ihr dabei eine Frist zur Anzeige ihrer Verteidigungsbereitschaft binnen eines Monats gesetzt worden. Gleichzeitig ist sie darüber belehrt worden, dass im Fall der Nichtanzeige gegen sie auf der Grundlage des Klägervortrags ein Versäumnisurteil erlassen werden kann.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist auf der Grundlage des als zugestanden geltenden Vortrags des Klägers begründet.

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten zu.

Die Angabe „ohne Zucker“ ist der Beklagten als verantwortlicher Lebensmittelunternehmerin nach § 8 HCVO in Verbindung mit dem Anhang der VO verboten, weil danach nur Produkte als zuckerfrei bezeichnet werden dürfen, die maximal 5g Zucker pro 100g enthalten dürfen.

Die Angabe „Erdbeere sonst nix“ ist bei einem Produkt, dass zu 82% aus Apfelpüree besteht, irreführend iSv Art. 7 LMIV.

Die Beklagte ist entgegen ihrer Auffassung als Lebensmittelunternehmerin, die das Produkt herstellt, verantwortlich für die auf der Verpackung gemachten Angaben.

Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche und durch die Zuwiderhandlung begründete Wiederholungsgefahr hat die Beklagte mangels Abgabe einer ausreichend strafbewehrten Unterlassungserklärung nicht ausgeräumt.

Die geltend gemachte Abmahnkostenpauschale steht dem Kläger nach §§ 5 UKlaG iVm § 13 Abs. 3 UWG zu.

Verzugszinsen kann der Kläger gemäß §§ 286 Abs. 1 (2), 288 Abs. 1 BGB ab Rechtshängigkeit zu. Für einen früheren Zinszeitpunkt fehlt es an einer Mahnung. Die Setzung einer Zahlungsfrist im ersten Abmahnschreiben ist keine Mahnung nach Fälligkeit des Anspruchs; in den späteren Schreiben wurde die Abmahnkostenzahlung nicht angemahnt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Das Urteil ist nach § 708 Nr. 2 ZPO vorläufig vollstreckbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Einspruch angefochten werden. Er ist innerhalb von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Der Einspruch ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Nur eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann den Einspruch einlegen. Der Einspruch muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das er gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt wird, enthalten. Soll das Versäumnisurteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Ferner sind innerhalb derselben Frist sämtliche Angriffs- und Verteidigungsmittel einschließlich Beweisanträgen sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzutragen.

Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht